

Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren

Vorhaben, für die ein wasserrechtliches Gestattungsverfahren (Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, Planfeststellung) durchzuführen ist, sind in Unterlagen nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren- **WPBV- vom 13. März 2000 (GVBI S.156)** so darzulegen, dass das Vorhaben selbst und seine Auswirkungen, insbesondere auf den Wasserhaushalt und andere Umweltbereiche, ersichtlich sind (§ 1 Abs. 1 WPBV).

Dem Antrag auf Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens sind mindestens folgende Unterlagen in **4-facher** Fertigung beizufügen:

- Erläuterung (Gliederung und Inhalt siehe unten)
- Kostenaufstellung
- Übersichtslageplan mit Kennzeichnung des Standortes
- Lageplan mit lesbaren Flurnummern, Flurgrenzen und Eintrag des Vorhabens
- Bauzeichnungen mit Bemaßung (Grundrisse, Schnitte, Höhen)
- Grundstücksverzeichnis
- Bescheinigung der Standsicherheit nach Art. 62 BayBO
- Umweltverträglichkeitsstudie (bei UVP-pflichtigen Vorhaben)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (in Absprache mit der Naturschutzbehörde)
- Bauwerksverzeichnis
- Hydraulischer Nachweis (in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt)
- Pläne der Grundwassergleichen
- Auskunftsbogen „hochwasserangepasste Bauausführung“ (bei baulichen Anlagen im ÜSG)
-
-
-

Im Einzelfall können weitere Unterlagen gefordert oder es kann auf einzelne Unterlagen verzichtet werden (§ 1 Abs. 3 WPBV).

Basierend auf den Vorgaben der WPBV werden unten weitere Hinweise zum Inhalt der einzelnen Pläne und Beilagen gegeben. Für die allgemeine Gestaltung der Unterlagen gilt gemäß § 2 WPBV Folgendes:

- Es sollen Planzeichen nach der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl I 1991, 58) verwendet werden, für dort nicht festgesetzte Zeichen die Planzeichen nach DIN 2425.
- Alle Höhenangaben sind auf Normal Null (NN) zu beziehen.
- Die Unterlagen müssen mit Datum versehen und vom Vorhabensträger und vom Entwurfsverfasser unterschrieben sein.

Für bauliche Anlagen müssen die Unterlagen auch der Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (**Bauvorlagenverordnung** - BauVorIV) entsprechen, soweit sie nicht nach Art. 57, 72 und 73 BayBO von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind (§ 8 Abs. 2 WPBV).

Bei der Planung von **Fischteichanlagen** sind die Vorgaben der „Empfehlungen für Bau und Betrieb von Fischteichen“ (<https://www.lfu.bayern.de/ifi/forellenteichwirtschaft/030082/index.php>) zu beachten. Antragsunterlagen für **Abbauvorhaben** müssen den „Richtlinien für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden“ (<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV97303>) entsprechen. Für Gewässerausbauten und Hochwasserschutz, Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen wird auf die „Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben“ (<https://www.lfu.bayern.de/wasser/rewas/index.htm>) hingewiesen.

Es wird dringend empfohlen, Pläne von Ingenieurbüros oder Architekten erstellen zu lassen, die einschlägige Erfahrungen auf dem wasserwirtschaftlichen und ingenieurbologischen Sektor haben. Dies ermöglicht in der Regel eine schnellere Bearbeitung der Unterlagen. Unklarheiten zum Umfang der vorzulegenden Pläne und Beilagen sollten möglichst vor Antragstellung mit der Genehmigungsbehörde bzw. den Fachstellen abgeklärt werden. Insbesondere gewässerbezogene „Nebenmaßnahmen“ wie **Bauwasserhaltungen, Behelfskonstruktionen, o. Ä.** sollten in den Antragsunterlagen mit erläutert und dargestellt werden.

Für die Bearbeitung von wasserrechtlichen Anträgen entstehen **Kosten** (Gebühren und Auslagen).

1. Erläuterung

In der Erläuterung sind, soweit einschlägig, anzugeben oder zu begründen:

- 1.1 Vorhabensträger
- 1.2 Zweck des Vorhabens

1.3 Bestehende Verhältnisse:

Hydrologische Daten (Einzugsgebiet, Hauptwerte der Wasserstände und Abflüsse, Wasserbeschaffenheit), hydrogeologische, bodenkundliche und morphologische Grundlagen mit Angabe der Informationsquelle, Gewässerbenutzungen

1.4 Lage, Art und Umfang des Vorhabens:

Gewählte Lösung, Alternativen, konstruktive Gestaltung, Art und Leistung der Betriebseinrichtungen, Betriebsweisen, Mess- und Kontrollverfahren, Höhenlage und Festpunkte, Sicherheitseinrichtungen

1.5 Auswirkungen des Vorhabens:

Auf die Hauptwerte der beeinflussten Gewässer, das Abflussgeschehen, die Wasserbeschaffenheit, Gewässerbett und Uferstreifen, Grundwasser, bestehende Gewässerbenutzungen, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Gewässerökologie, Natur und Landschaft, Landwirtschaft und Fischerei, Wohnungs- und Siedlungswesen, öffentliche Sicherheit und Verkehr, Ober-, Unter-, An- oder Hinterlieger, bestehende Rechte Dritter, alte Rechte oder Befugnisse
Die Angaben müssen bei Gewässerausbauten und bei Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage in jedem Fall eine überschlägige Prüfung ermöglichen, ob von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können, so dass entschieden werden kann, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

1.6 Rechtsverhältnisse:

Unterhaltungspflichten an Gewässern sowie bestehenden und geplanten Anlagen, anhängige öffentlich-rechtliche Verfahren, Beweissicherungsmaßnahmen, privatrechtliche Verhältnisse der berührten Grundstücke

2. Pläne, Bauzeichnungen

Als **Übersichtslageplan** sind Pläne, die auf Grundlage der Daten eines amtlichen Geographischen Informationssystems (GIS) erstellt werden, oder Ausschnitte der amtlichen topografischen Karte Maßstab 1 : 50.000 oder 1 : 25.000 unter Angabe der Kartenblatt-Nummer zu verwenden. Einzutragen sind das Vorhaben, Verwaltungsgrenzen, Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete sowie naturschutzrechtlich geschützte Bereiche, in Regionalplänen festgelegte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, Bau- und Bodendenkmäler und sonstige für das Vorhaben bedeutende Anlagen.

Im **Lageplan** (Maßstab 1 : 5.000 oder größer) sind zusätzlich die Gewässer und Wasserbauten mit Bezeichnungen und ihren wichtigsten Daten, die Grundstücke, auf denen das Vorhaben ausgeführt werden soll und deren Flurstücksnummern, die Festpunkte, Schnittlinien, Bohrstellen, Mess- und Kontrolleinrichtungen, Abwasseranfallstellen, Abwasseranlagen, Einleitungsstellen sowie sonstige Gegenstände, die für das Vorhaben von Bedeutung sind oder von ihm berührt werden, einzutragen.

In den **Bauzeichnungen** sind Bauwerke und alle wichtigen Bauteile in Grundrissen und Schnitten, regelmäßig nicht kleiner als im Maßstab 1:100, darzustellen und zu vermaßen (insbesondere auch Benutzungsanlagen wie z. B. **Ein- und Ausleitungsbauwerke**).

3. Hydraulischer Nachweis

Der Nachweis ist überschaubar und prüffähig aufzubauen. Er soll insbesondere Angaben enthalten zu den wasserwirtschaftlichen Grundlagen der Berechnung, dem geplanten Betrieb der wasserwirtschaftlichen Einrichtung, den hydrologischen Auswirkungen des Vorhabens auf Hochwasserabfluss, Hochwasserrückhalteraum, Abflussgeschehen oder Grundwasser, Ausgleichsmaßnahmen bei Vorhaben, die den Hochwasserrückhalt oder den Abfluss in erheblichem Maße nachteilig verändern. Der konkrete Inhalt ist unter Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes einzelfallabhängig zu bestimmen.

4. Bescheinigung der Standsicherheit

Die Standsicherheit baulicher Anlagen oder einzelner Bauteile ist spätestens vor Baubeginn durch Vorlage einer Bescheinigung nach Art. 62 BayBO nachzuweisen. Eine Bescheinigung nach Art. 62 BayBO ist nicht vorzulegen für die in Art. 57 und 72 Abs. 3 BayBO aufgeführten Vorhaben (baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben und bestimmte fliegende Bauten).

5. Umweltverträglichkeitsstudie und landschaftspflegerischer Begleitplan

Bei Vorhaben, für die eine UVP durchzuführen ist, sind entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorzulegen. Der genaue Umfang der Unterlagen wird ggf. im Verfahren geklärt, § 5 UVPG. Im landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. § 17 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz) werden die Maßnahmen aufgezeigt, die die Eingriffe in Natur und Landschaft ausgleichen oder einen Ersatz herstellen.

6. Bauwerksverzeichnis

Das Bauwerksverzeichnis muss die Gewässerabschnitte, die einzelnen Bauwerke, sonstige Anlagen sowie Straßen und Wege bezeichnen und ihre Lage zum Gewässer (Fluss-km) darstellen. Die bisherigen und künftigen Unterhaltungsverpflichteten und geplante Veränderungen oder Regelungen über Kostenbeiträge sind anzugeben.

7. Grundstücksverzeichnis / Einverständniserklärungen

In das Grundstücksverzeichnis sind die Grundstücke aufzunehmen, auf denen das Vorhaben ausgeführt werden soll und auf die sich das Vorhaben auswirkt. Die Grundstücke sind mit Gemarkung, Flurstücksnummer, Fischereirechten und sonstigen Rechten Dritter anzugeben. Name und Anschrift des Eigentümers sind bei öffentlicher Auslegung getrennt vorzulegen. Die Vorlage von schriftlichen Einverständniserklärungen von Betroffenen (z. B. Grundstückseigentümer, Fischereiberechtigte) durch den Antragsteller ist nicht verbindlich vorgeschrieben, kann aber zur Verfahrensbeschleunigung beitragen. Werden keine Erklärungen vorgelegt, werden die Betroffenen vom Landratsamt unter Fristsetzung angehört.